

SATZUNG FÜR EINEN KRANKENPFLEGEFÖRDERVEREIN RÖMERSTEIN

§ 1

Name und Sitz

Der Verein hat den Namen Krankenpflegeförderverein Römerstein.
Er hat seinen Sitz in Römerstein.
Er ist nicht rechtsfähig.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die Diakoniestation Oberes Ermstal – Alb, insbesondere die Außenstelle Römerstein, sowie die Gemeinde Römerstein als Gesellschafterin der Diakoniestation Oberes Ermstal – Alb bei ihrem Bemühen um eine sachgemäße Versorgung der Bürger und ihrer Familien in der Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege mittelbar oder unmittelbar zu unterstützen und den diakonischen Dienst der hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Pflegekräfte zu begleiten und mit zu verantworten.
2. Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein, den Diakonischen Gedanken in der Krankenpflege zu fördern und zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit mittelbar oder unmittelbar

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich verpflichtet, jährlich den vom Vorstand festgesetzten Beitrag an die Vereinskasse zu bezahlen. Eltern mit minderjährigen Kindern und Ehepaare werden als Mitglied

angesehen (Familienmitgliedschaft).

2. Der Beitritt zum Krankenpflegeförderverein kann jederzeit erfolgen und geschieht durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden oder dem Rechner.
3. Mit Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Abmeldung beim Vorsitzenden des Vereins zum Jahresende
 - b) durch Ausschluß wegen eines wichtigen Grundes (z. B. Nichterfüllung der Beitragsschuld und andere Forderungen des Vereins).
 - c) durch Tod

§ 5

Organe des Vereins

Der Verein hat eine Mitgliederversammlung und einen Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands und Rechners,
 - c) über die Möglichkeiten der Förderung des Pflegedienstes zu beraten,
 - d) ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen,
 - e) Wahl von drei Vorstandsmitgliedern, wobei möglichst auch weibliche Vereinsmitglieder gewählt werden sollen,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom Vorstand durch Einladung einberufen werden. Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) den 3 gewählten Vereinsmitgliedern
 - b) je einem Vertreter der 3 Kirchengemeinden
 - c) 3 Vertretern des Gemeinderats Römerstein
 - d) bis zu 2 weiteren vom Vorstand zugewählten Personen, die dem Verein förderlich sind.Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. neuen Ernennung im Amt.
2. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden, eines Stellvertreters, eines Rechners, sowie eines Schriftführers
 - b) Der Erlass einer Beitragsordnung und die Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und eines evtl. Aufnahmebeitrags.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Vertretungsmacht des Stellvertreters auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.
4. Der Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8

Finanzen

Die Kasse des Vereins wird vom Rechner geführt. Er sorgt für die regelmäßige Erhebung der Beiträge. Er führt das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben. Er kann sich der Hilfe der Gemeindepflege Römerstein bedienen.

§ 9

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Römerstein, die es unmittelbar für gemeinnützige und diakonische Aufgaben zu verwenden hat.

Römerstein, 14. Dezember 1979

gez. Gründungsmitglieder

Fassung gem. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.05.2001

**Beitragsordnung
des
Krankenpflegefördervereins Römerstein**

Der Vorstand des Krankenpflegefördervereins Römerstein hat gemäß § 7 Abs. 1b der Vereinssatzung folgende Beitragsordnung beschlossen:

Der Krankenpflegeförderverein erhebt ab 01.01.2002 folgende Jahresbeiträge:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) Für Familien | 20 € |
| b) Für Einzelpersonen | 15 € |

Zur Familie gehören alle im Haushalt des Mitglieds lebenden Familienangehörige ohne eigenes Einkommen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende mit dem Rechner analog den Richtlinien der AOK Bad Urach.

Bei Beginn oder Beendigung der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

Der Jahresbeitrag wird am 01. Juni des Jahres zur Zahlung fällig.

Römerstein, den 23. Mai 2001

.....

(Donth,
Vorsitzender)